



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekanntgemacht.

Ibbenbüren, den 18.03.2020

gezeichnet:

Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Meine Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird wie folgt ergänzt:

1. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zusätzlich zu der in Ziffer 2 meiner Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- alle Kneipen, Cafés, Opern- und Konzerthäuser unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Angebote an Freizeitaktivitäten (Innen und Außen), Spezialmärkte
- alle Spiel- und Bolzplätze
- jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Reisebusreisen
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.

2. Für Mensen, Restaurants, Speisewirtschaften und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist der Zugang beschränkt und darf nur mit folgenden Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich erfolgen:

- eine Registrierung aller Besucherinnen und Besucher mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt,
- die Einrichtung so ausgestaltet ist, dass zwischen den Personen an verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird.
- Die Besucherinnen und Besucher erhalten Hygienehinweise.
- Die Einhaltung der Hygienehinweise muss ermöglicht werden.

Darüber hinaus dürfen Restaurants und Speisewirtschaften frühestens ab 6.00 Uhr öffnen und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen.

3. Für die Verkaufsstellen des Einzelhandels gelten folgende Regelungen:

- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen.
- Das gilt nicht für folgende Einrichtungen und Angebote:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Frisöre
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

c) Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“, „factory outlets“ oder vergleichbaren Einrichtungen mit mehreren Geschäftsbetrieben ist nur zulässig, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach 3 b) befinden. Der Zugang ist auch dann nur zu dem Zweck, die Einrichtungen im Sinne des 3 b) aufzusuchen, zulässig.

d) Die Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Ferner sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Steuerung des Zutritts zu treffen.

e) Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken und Geschäften des Großhandels wird in Abweichung vom Ladenöffnungsgesetz gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen. Das gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Für Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Ibbenbüren gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehenden – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit den weiter angeordneten Maßnahmen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1,

Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch im Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu Ziffer 1.:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 und der Fortschreibungen vom 17.03.2020 sind nun auch die unter 1. genannten Einrichtungen und Angebote zu schließen bzw. einzustellen.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Bei den in der Regelung genannten Bereichen ist davon auszugehen, dass es zu Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen und damit unweigerlich zu näheren Körperkontakten kommt. Es ist daher notwendig, diese ebenfalls gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung tatsächlich in der Realität eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist dies verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 2.:

Für diese Einrichtungen gelten die unter Ziffer 1 angestellten Überlegungen. Gleichwohl kann hier durch die Beachtung von Auflagen und der Sicherstellung von Schutzmaßnahmen der Ansteckungsgefahr deutlich entgegengewirkt werden. Allerdings sind aufgrund der aktuellen Entwicklung Einschränkungen der Öffnungszeiten erforderlich. Insofern enthält auch der fortgeschriebene Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 entsprechende Regelungen.

Zu Ziffer 3.:

Für diese Einrichtungen gelten die unter Ziffer 1 und 2 angestellten Überlegungen. Die unter 3 b) – 3 e) getroffenen Regelungen dienen der Aufrechterhaltung der Daseinsfür- und –vorsorge und der auch in diesem Zusammenhang erforderlichen Sicherstellung von Schutzmaßnahmen. Insofern enthält auch der fortgeschriebene Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.03.2020 entsprechende Regelungen.

Zu Ziffer 4.:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ibbenbüren, 18.03.2020

gezeichnet:

Dr. Marc Schrameyer
Bürgermeister